

bvitg-Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten

Der Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V. begrüßt den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10. Dezember 2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten.

Als Vertretung der führenden IT-Anbieter im Gesundheitswesen bedankt sich der bvitg für die Gelegenheit zur Kommentierung des Entwurfes und nimmt zu folgenden Themenbereichen Stellung:

Berücksichtigung der Industrie

Der bvitg verfolgt die Entwicklungen in Zusammenhang mit dem Aufbau und der Vernetzung der Krebsregister in Deutschland aktiv und wirkt dabei konstruktiv mit. Beispielhaft sei hier das gemeinsame Projekt mit den deutschen Krebsregistern, vertreten durch die Plattform gemäß §65c SGB V genannt. Der Erfolg dieser Zusammenarbeit basiert auf der gemeinsamen Überzeugung, dass Kommunikation auf Augenhöhe und das Einbringen der unterschiedlichen Expertisen von Registern und Industrie in fachlicher und technischer Hinsicht eine positive Entwicklung bewirken. Aus diesem Grund fordert der bvitg bei diesem Thema die Berücksichtigung bereits geleisteter Vorarbeiten sowie die stärkere Einbeziehung des Verbandes als Industrievertretung.

Für folgende Passus werden Anpassungen vorgeschlagen:

§ 3 Punkt 2 BKRK

| BMG Referentenentwurf | Vorschlag |
|--|--|
| Das Bundesministerium für Gesundheit beruft für den Beirat unter Berücksichtigung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes sach- und fachkundige Mitglieder. Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Die mehrmalige Berufung eines Mitglieds ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Das Bundesministerium für Gesundheit stellt bei der Zusammensetzung des Beirats sicher, dass folgende Einrichtungen, Verbände, Gruppen und Institutionen vertreten sind: 1. an der klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung beteiligte Einrichtungen und Verbände, 2. auf dem Gebiet der Krebsforschung und Krebsbehandlung tätige einschlägige | Gerade in Bereichen, welche wie in §2 beschrieben die „technische, semantische, syntaktische und organisatorische Interoperabilität“ betreffen, birgt das Einbringen der Industrieexpertise besondere Vorteile. So schlagen wir ein Einbeziehen der Industrie im Beirat vor: „Das Bundesministerium für Gesundheit beruft für den Beirat unter Berücksichtigung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes sach- und fachkundige Mitglieder. Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Die mehrmalige Berufung eines Mitglieds ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Das Bundesministerium für Gesundheit stellt bei der Zusammensetzung des Beirats sicher, |

| | |
|--|---|
| <p>wissenschaftliche medizinische Fachgesellschaften,</p> <p>3. in der Krebsforschung tätige Forschungseinrichtungen,</p> <p>4. der Gemeinsame Bundesausschuss,</p> <p>5. der Spitzenverband Bund der Krankenkassen,</p> <p>6. der Verband der Privaten Krankenversicherung,</p> <p>7. die Deutsche Krankenhausgesellschaft,</p> <p>8. die Kassenärztliche Bundesvereinigung,</p> <p>9. die Patientenorganisationen, die in der Patientenbeteiligungsverordnung genannt oder nach ihr anerkannt sind,</p> <p>10. die Länder und</p> <p>11. weitere Einzelsachverständige.</p> <p>Nach Abstimmung zwischen Beirat und dem Zentrum für Krebsregisterdaten können weitere Expertinnen und Experten zu den Beratungen des Beirats hinzugezogen werden. Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Bildung und Forschung sind berechtigt, als Gäste an den Beratungen des Beirats teilzunehmen.</p> | <p>dass folgende Einrichtungen, Verbände, Gruppen und Institutionen vertreten sind: [...]</p> <p>11. die für die Wahrnehmung der Interessen der Industrie maßgeblichen Bundesverbände aus dem Bereich der Informationstechnologie im Gesundheitswesen und</p> <p>12. weitere Einzelsachverständige.</p> <p>Nach Abstimmung zwischen Beirat und dem Zentrum für Krebsregisterdaten können weitere Expertinnen und Experten zu den Beratungen des Beirats hinzugezogen werden. Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Bildung und Forschung sind berechtigt, als Gäste an den Beratungen des Beirats teilzunehmen.“</p> |
|--|---|

Neben der generellen Einbeziehung kann insbesondere bei der in §8 Absatz 4 BKDG beschriebenen Plattform durch die Einbindung der Expertise der Industrie eine Optimierung erreicht werden. Die aus der Meldesoftware der Industrie gewonnenen Erfahrungen können bei der Entwicklung genutzt und somit Doppeltarbeit verhindert werden.

Interoperabilität

Der bvitg begrüßt die weitere Angleichung der bundesweiten Meldesätze bei der Krebsregistrierung. Bei generellen Standardisierungen, wie hier bei den Datensätzen, werden die Vorschläge des Konzepts „Interoperabilität 2025“ bislang nicht berücksichtigt. Wenngleich das Einbeziehen vieler der betroffenen Stakeholder positiv zu bewerten ist, wird so weiterhin die Entstehung von Insellösungen begünstigt. Dies würde die bisher ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung von Interoperabilität konterkarieren.

§65c Absatz 1a SGB V

Die Hervorhebung der Stellung eines der Stakeholder ist hier nicht nachvollziehbar. Hier empfiehlt sich die Schaffung eines breiten Konsens unter unbedingter Verwendung von internationalen Standards.

| BMG Referentenentwurf | Vorschlag |
|---|--|
| <p>Auf der Grundlage des Basisdatensatzes nach Absatz 1 Satz 3 treffen die Krebsregister die notwendigen Festlegungen zur technischen, semantischen, syntaktischen und organisatorischen Interoperabilität des Basisdatensatzes im Benehmen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erstmalig zum 31. Dezember 2021.</p> | <p>Auf der Grundlage des Basisdatensatzes nach Absatz 1 Satz 3 treffen die Krebsregister die notwendigen Festlegungen zur technischen, semantischen, syntaktischen und organisatorischen Interoperabilität des Basisdatensatzes im Benehmen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Rahmen eines Konsensverfahrens mit den in § 3 Punkt 2 BKRГ genannten Vertretern erstmalig zum 31. Dezember 2021.</p> |

Anmerkung Datenschutz

Um datenschutzrechtlichen Interessen von antragstellenden natürlichen Personen angemessenen Rechnung zu tragen und um Missverständnisse zu vermeiden, regt der bvitg folgende Anpassung des Regelungsvorschlages zu §8 Absatz 1 Punkt 1 BKRГ an:

§8 Absatz 1 Punkt 1 BKRГ

| BMG Referentenentwurf | Vorschlag |
|--|---|
| <p>Im öffentlichen Antragsverzeichnis ist für jeden Antrag Folgendes anzugeben: 1.Name und Anschrift der Antragstellenden, [...]</p> | <p>Im öffentlichen Antragsverzeichnis ist für jeden Antrag Folgendes anzugeben: „1. Name und Anschrift der antragstellenden juristischen Person“</p> |